

BE_ZIVILSTRAF BK 2020 78 vom 6. März 2020

BE Obergericht, 2020-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2020_78

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 78 du 6 mars 2020

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2020 78 del 6 marzo 2020

Regeste

Anordnung Sicherheitshaft | ZMG Haft (393-c)

Erwägungen

E. 1

Der Entscheid des Regionalen Zwangsmassnahmengerichts Berner Jura-Seeland vom 6. Februar 2020 sei aufzuheben.

E. 2

Der Beschwerdeführer sei umgehend aus der Sicherheitshaft zu entlassen.

E. 3

Die a.o. Staatsanwältin C._____ verweist in ihrer oberinstanzlichen Stellungnahme vorab auf die «amtlichen Akten». Dieser Verweis ist missverständlich. Mit Verfügung vom 21. Februar 2020 wurde das Zwangsmassnahmengericht aufgefordert, die Haftakten zuzustellen. Das Regionalgericht wurde ersucht, diejenigen Akten einzureichen, welche dem Zwangsmassnahmengericht zur Verfügung gestellt worden waren. Die Haftakten ARR 20 35 sowie die Vorakten ARR 19 459 gingen bei der Beschwerdekammer in Strafsachen am 25. Februar 2020 ein. Aus diesen ist ersichtlich, welche Unterlagen die Staatsanwaltschaft dem Zwangsmassnahmengericht im Rahmen des Antrags um Anordnung der Sicherheitshaft resp. des vorgängigen Antrags auf Verlängerung der Untersuchungshaft eingereicht hatte (vgl. Beilagen am Schluss der Anträge). Hierbei handelte es sich offensichtlich nicht um sämtliche amtliche Akten. Die Staatsanwaltschaft reichte vielmehr lediglich Kopien der Anzeigerapporte (ohne Einvernahmeprotokolle), Kopien der Arztberichte, eine Kopie des Haftantrags der Staatsanwaltschaft D._____ (Ortschaft), eine Kopie des Entscheids des Haftgerichts D._____ (Ortschaft), eine Kopie des Einvernahmeprotokolls des Beschwerdeführers vom 21. November 2019, eine Kopie der Aktennotiz vom 21. November 2019, eine Kopie des Strafregisterauszugs sowie zusätzlich mit dem Antrag auf Anordnung der Sicherheitshaft eine Kopie der Anklageschrift ein. Das Regionalgericht teilte der Beschwerdekammer in Strafsachen am 3. März 2020 auf telefonische Nachfrage hin mit, dass sie dem Zwangsmassnahmengericht keine Unterlagen eingereicht hätten. Die vorliegend massgeblichen Unterlagen sind demnach einzig die Haftakten inkl. die von der Staatsanwaltschaft mit ihrem Antrag auf Anordnung der Sicherheitshaft resp. auf Verlängerung der Untersuchungshaft eingereichten Beilagen.

E. 4

Verletzung an der Ober- und Unterlippe erlitten habe. Schliesslich soll der Beschwerdeführer G._____ – als dieser seiner Freundin H._____ zur Hilfe kommen

wollte – erneut mit der Faust ins Gesicht geschlagen haben, so dass dieser in der Folge beim Verlassen des Busses kurz das Bewusstsein verloren und aufgrund der Schläge des Beschwerdeführers ein Schädelhirntrauma ersten Grades erlitten habe. Weiter wurde der Beschwerdeführer angeklagt wegen versucht begangener Drohung, mehrfach begangener Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs, mehrfach begangenen (geringfügigen) Diebstahls, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Beschimpfung, Hinderung einer Amtshandlung, mehrfach begangenen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung sowie mehrfach begangener Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (vgl. zu den diesbezüglichen Sachverhalten die Anklageschrift Ziff. 2 ff.).

E. 4.1

Die Sicherheitshaft setzt gemäss Art. 221 Abs. 1 StPO zunächst voraus, dass im Sinne eines allgemeinen Haftgrundes ein dringender Tatverdacht der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens besteht.

E. 4.2

Dem Beschwerdeführer wird gemäss Anklageschrift vom 29. Januar 2020 in der Hauptsache vorgeworfen, mehrfach eine einfache Körperverletzung begangen zu haben. Der Beschwerdeführer soll am 6. Juni 2019 E._____ vorsätzlich mit der Faust zwei Mal unvermittelt gegen das Gesicht und die Brille geschlagen haben, wodurch dieser eine Schürfwunde am Kopf rechts oberhalb der Schläfe links neben der Nase sowie eine eingeschränkte Beweglichkeit der Halswirbelsäule erlitten habe und in der Folge während drei Tagen arbeitsunfähig gewesen sei. Am 31. August 2019 soll er F._____ nach einer verbalen Auseinandersetzung zunächst mit einem Messer gedroht und ihm dann mit der Faust ins Gesicht geschlagen haben, wobei F._____ aufgrund des Schlages eine klaffende, ca. 1x1 cm grosse Riss-Quetsch-Wunde an der Oberlippe erlitten habe, woraufhin er sich wegen der starken Blutung ins Spital habe begeben müssen. Am 12. September 2019 soll der Beschwerdeführer im zunächst noch fahrenden Bus zuerst G._____ nach einer verbalen Auseinandersetzung unvermittelt mit der Faust ins Gesicht geschlagen haben, so dass dieser auf den Sitz zurückgefallen sei. Danach soll er H._____ – welche sich zwischen die beiden Männer stellen wollte – mit seinem Rucksack einen Schlag gegen deren Gesicht versetzt haben, so dass diese eine blutende

E. 4.3

Im Haftprüfungsverfahren genügt zur Begründung des dringenden Tatverdachts der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das inkriminierte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte. Eine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweisergebnisse ist nicht erforderlich. Zur Frage des dringenden Tatverdachts hat das Haftgericht weder ein eigentliches Beweisverfahren durchzuführen, noch dem erkennenden Strafgericht vorzugreifen. Es reicht aus, wenn die Strafverfolgungsbehörden mit vertretbaren Gründen dessen Bestehen bejahen durften (BGE 143 IV 330 E. 2.1 und 137 IV 122 E. 3.2, je mit Hinweisen). Ist gegen eine beschuldigte Person Anklage erhoben worden, so kann das Haftgericht in der Regel davon ausgehen, dass der dringende Tatverdacht gegeben ist. Eine Ausnahme läge dann vor, wenn die beschuldigte Person im Haftprüfungs- oder Haftbeschwerdeverfahren darzutun vermöchte, dass die Annahme eines dringenden Tatverdachts unhaltbar ist (Urteile des Bundesgerichts 1B_332/2014 vom 16. Oktober 2014 E. 10.2, 1B_422/2011 vom 6. September 2011 E. 3.2). Eine solche Ausnahmesituation

liegt hier nicht vor. Der Beschwerdeführer bestreitet den dringenden Tatverdacht nicht explizit, sondern führt selbst an, dass er mehrheitlich geständig sei, nicht jedoch in Bezug auf die Intensität der ausgeübten Gewalt. Das Zwangsmassnahmengericht hat sich im angefochtenen Entscheid eingehend mit den vom Beschwerdeführer vorgebrachten Einwendungen auseinandergesetzt. Es hat erwogen, wenngleich die konkrete rechtliche Würdigung der dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Sachverhalte dem Sachrichter zu überlassen sei, sei vorliegend doch festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in den ihm vorgeworfenen drei Fällen jeweils Gewalt gegen den Kopf der insgesamt vier Opfer ausgeübt habe, wobei die Taten Spitalbehandlungen, ein Schädelhirntrauma sowie teils mehrtägige Arbeitsunfähigkeiten zur Folge gehabt hätten. Damit dürfte die Intensität der Einwirkung in die körperliche Integrität voraussichtlich das Mass einer Tötlichkeit überstiegen haben (vgl. E. 4 des angefochtenen Entscheids). Diese Ausführungen erscheinen gestützt auf die bei den Akten liegenden Notfallberichte plausibel. Inwiefern die Erwägungen des Zwangsmassnahmengerichts unzutreffend sein sollen, wird vom Beschwerdeführer nicht dargetan. Das Zwangsmassnahmengericht hat demnach zu Recht den dringenden Tatverdacht wegen mehr-

E. 5

fach begangener einfacher Körperverletzung bejaht. Der dringende Tatverdacht betreffend die weiter angeklagten Delikte wurde vom Beschwerdeführer ebenfalls nicht in Abrede gestellt. Auch dieser hat als erstellt zu gelten.

E. 5.1

Neben dem dringenden Tatverdacht setzt die Sicherheitshaft einen besonderen Haftgrund im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. a-c StPO voraus. Das Zwangsmassnahmengericht stützt sich auf den Haftgrund der Wiederholungsgefahr. Wiederholungsgefahr ist gegeben, wenn ernsthaft zu befürchten ist, dass die beschuldigte Person durch Verbrechen oder schwere Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat (Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung genügen drohende Verbrechen und schwere Vergehen (entgegen dem deutschen und italienischen Wortlaut) für die Annahme von Wiederholungsgefahr (BGE 137 IV 84 E. 3.2). Eine Inhaftierung wegen Wiederholungsgefahr kommt nicht nur bei ernsthaft zu befürchtenden Delikten gegen Leib und Leben in Betracht, sondern auch bei schweren Vermögensdelikten (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1B_595/2019 vom 10. Januar 2020 E. 4.1 mit Hinweisen; 1B_379/2011 vom 2. August 2011 E. 2.9) und Delikten gegen die Freiheit (BGE 143 IV 9 E. 2.7). Auch der Tatbestand der einfachen Körperverletzung kann ein schweres Vergehen im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO darstellen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_449/2017 vom 13. November 2017 E. 3.5.1.2). Die in Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO genannten Delikte müssen ernsthaft drohen, indem sie die Sicherheit anderer erheblich gefährden. Notwendig, aber auch ausreichend ist grundsätzlich eine ungünstige Rückfallprognose (BGE 143 IV 9 E. 2.10).

E. 5.2

Das Gesetz verlangt als weitere Voraussetzung der Präventivhaft wegen Wiederholungsgefahr, dass die beschuldigte Person bereits gleichartige Vortaten verübt hat. Auch bei den Vortaten muss es sich um Verbrechen oder schwere Vergehen gegen gleiche oder gleichartige Rechtsgüter gehandelt haben. Die früher begangenen Straftaten können sich aus rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren ergeben. Sie können jedoch auch

Gegenstand eines noch hängigen Strafverfahrens bilden, in dem sich die Frage der Untersuchungs- resp. Sicherheitshaft stellt, sofern mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht, dass die beschuldigte Person solche Straftaten begangen hat. Der Nachweis, dass die beschuldigte Person eine Straftat verübt hat, gilt bei einem glaubhaften Geständnis oder einer erdrückenden Beweislage als erbracht (BGE 143 IV 9 E. 2.3; 137 IV 84 E. 3.2 mit Hinweisen). Erweisen sich die Risiken als untragbar hoch, kann vom Vortatenerfordernis sogar ganz abgesehen werden. Aufgrund einer systematisch-teleologischen Auslegung von Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO ist das Bundesgericht zum Schluss gekommen, es habe nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, mögliche Opfer von schweren Gewaltdelikten einem derart hohen Rückfallrisiko auszusetzen (BGE 143 IV 9 E. 2.3.1 mit Hinweis auf BGE 137 IV 84 E. 3 f.).

E. 5.3

«Leichte» Vergehen werden vom Haftgrund der Wiederholungsgefahr nicht erfasst. Es stellt sich daher die Frage, nach welchen Kriterien zwischen schweren Vergehen und minder schweren Vergehen im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO zu

E. 5.4

Sinn und Zweck der Anordnung von Haft wegen Wiederholungsgefahr ist die Verhütung von Delikten. Die Haft ist somit überwiegend Präventivhaft. Die Notwendigkeit, die beschuldigte Person an der Begehung einer strafbaren Handlung zu hindern, anerkennt Art. 5 Ziff. 1 lit. c der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und der Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) ausdrücklich als Haftgrund. Die Anordnung von Haft wegen Wiederholungsgefahr dient auch dem strafprozessualen Ziel der Beschleunigung, indem verhindert wird, dass sich das Verfahren durch immer neue Delikte kompliziert und in die Länge zieht. Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr ist restriktiv zu handhaben (BGE 137 IV 84 E. 3.2 mit Hinweisen).

E. 5.5

Das Zwangsmassnahmengericht führt zur Begründung der Wiederholungsgefahr aus, der Beschwerdeführer sei wegen Drohung und Nötigung vorbestraft. Weiter sei mit Blick auf die in der Anklageschrift vorgeworfenen Delikte gegen die körperliche Integrität in (mindestens) vier Fällen sowohl hinsichtlich der Häufigkeit als auch der Intensität der Gewalt eine klare Aggravierungstendenz festzustellen. Beim Beschwerdeführer sei folglich von einem hohen Grad an Gewaltbereitschaft auszugehen, weshalb dem Vortatenerfordernis mit Blick auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung keine übermässige Bedeutung zukomme. Die Anordnung der Sicherheitshaft wegen Wiederholungsgefahr rechtfertige sich auch mit dem Ziel, die andauernde Delinquenz des Beschwerdeführers zu durchbrechen und ständige Verzögerungen des Strafverfahrens wegen neuer Delikte zu vermeiden.

E. 5.6

Der Beschwerdeführer bestreitet die Wiederholungsgefahr. Er bringt vor, es treffe zu, dass er bereits mehrmals wegen Vermögensdelikten, Drohung, Beschimpfung, Nötigung und weiterer Delikte verurteilt worden sei. Vermögensdelikte würden indes nicht unter die Delikte fallen, welche die Sicherheit anderer erheblich gefährden würden. Zudem seien die weiteren Delikte gemäss Strafregisterauszug, insbesondere die Drohung und Nötigung, nicht schwerer Natur. Die einfache Körperverletzung schütze das Rechtsgut der körperlichen Integrität, die Drohung und Nötigung hingegen das Rechtsgut der Freiheit.

Inwiefern die früheren Drohungen und Nötigung sich auf Gewalt bezogen hätten, sei dem Strafregisterauszug nicht zu entnehmen und somit nicht erstellt. Insofern könne nicht von einer Aggravation in Bezug auf Gewaltdelikte gesprochen werden. Der Beschwerdeführer habe sich bis anhin noch nie in Bezug auf das Rechtsgut gegen Leib und Leben zu verantworten

E. 5.7

Die Staatsanwaltschaft führt in ihrer oberinstanzlichen Stellungnahme an, im Rahmen des Vortatenerfordernisses würden gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch bereits begangene Straftaten, die Gegenstand eines noch hängigen Strafverfahrens bilden würden, Berücksichtigung finden. Beim Amtsgericht K. _____ (Ortschaft) sei derzeit eine Anklage wegen Schändung, evtl. mehrfach begangen, mehrfachen Diebstahls, mehrfacher Sachbeschädigung, mehrfachen Hausfriedensbruchs und weiterer Vergehen und Übertretungen hängig. Die Hauptverhandlung sei zwecks Einholung eines psychiatrischen Gutachtens unterbrochen worden. Ob auch die Gefährlichkeit und Rückfallprognose des Beschwerdeführers Gegenstand des Gutachtens bilden würden, entziehe sich ihrer Kenntnis. Weiter sei der Beschwerdeführer seit dem Jahr 2016 bereits mehrfach verurteilt worden und damit mehrfach einschlägig vorbestraft. Einerseits wegen Vermögensdelikte, andererseits mehrfach wegen Drohung, Beschimpfung, Nötigung sowie weiterer Delikte. Diese Vortaten würden – im Gegensatz zu dem im Kanton D. _____ (Ortschaft) hängigen Verfahren wegen Schändung – nicht direkt Delikte gegen die körperliche Integrität betreffen. Indes würden sie in einer Gesamtbeurteilung auf ein klares Aggressionspotential hindeuten und die zunehmende Aggravationstendenz des Beschwerdeführers verdeutlichen. Bei der früheren Begehung der Drohungen und Nötigungen habe der Beschwerdeführer noch keine Gewalt angewandt. Nun habe er diese Schwelle offensichtlich überschritten. Seine tiefe Frustrationstoleranzgrenze habe sich auch in der Einvernahme der Staatsanwaltschaft vom 21. November 2019 gezeigt. Es liege auf der Hand, dass der Beschwerdeführer durch sein unberechenbares Verhalten andere erheblich gefährde.

E. 5.8

Der Auffassung des Zwangsmassnahmengerichts und der Staatsanwaltschaft, wonach der Haftgrund der Wiederholungsgefahr gegeben sei, kann nicht gefolgt werden. Vorab ist festzuhalten, dass entgegen den eventuellen Ausführungen des Zwangsmassnahmengerichts vorliegend das Vortatenerfordernis zu beachten ist. Auf dieses kann nur in ganz besonderen Ausnahmefällen, bei akut drohenden Schwerverbrechen, verzichtet werden (vgl. E. 5.2 hiervor; FORSTER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 15 zu Art. 221 StPO; HUG/SCHEIDEGGER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N. 35 zu Art. 221 StPO). Eine solche Konstellation liegt hier offensichtlich nicht vor. Der inkriminierte Sachverhalt ist mit denjenigen gemäss Urteilen des Bundesgerichts BGE 137 IV 13 (Leitentscheid) und 1B_722/2011 vom 16. Januar 2012 – auf welches das Zwangsmassnahmengericht verweist – nicht vergleichbar. In diesen Urteilen ging es jeweils um eine vorsätzliche Tötung, wohingegen vorliegend als schwerstes Delikt eine mehrfach begangene einfache Körperverletzung zur Debatte steht. Für die Annahme der Wiederholungsgefahr sind vorliegend demnach Vortaten zu verlangen, d.h. Verbrechen oder schwere Vergehen gegen gleiche oder gleichartige Rechtsgüter. Es ist aktenkundig, dass der Beschwerdeführer gemäss Strafregisterauszug vom 21. August 2019 wegen mehrfacher Delikte – einerseits wegen Vermögensdelikten

E. 6

unterscheiden ist. Ausgangspunkt bildet die abstrakte Strafandrohung gemäss Gesetz. Voraussetzung für die Einstufung als schweres Vergehen ist, dass eine Freiheitsstrafe (bis zu drei Jahren) droht. Bei der Beurteilung der Schwere der Tat sind neben der abstrakten Strafandrohung gemäss Gesetz insbesondere auch das betroffene Rechtsgut und der Konnex einzubeziehen. Je höherwertig ein geschütztes Rechtsgut ist, desto eher werden Eingriffe in dieses als schwer zu qualifizieren sein. Dem Kontext, insbesondere der konkret vom Beschuldigten ausgehenden Gefährlichkeit bzw. dem bei ihm vorhandenen Gewaltpotenzial, das aus den Umständen der Tatbegehung hervorgehen kann, ist ebenfalls angemessen Rechnung zu tragen. Diese Gefährlichkeit lässt sich aufgrund der früheren Straftaten, aber auch anhand der ihm neu vorgeworfenen Handlungen beurteilen, sofern mit genügender Wahrscheinlichkeit erstellt ist, dass er sie begangen hat (BGE 143 IV 9 E. 2.6 mit Hinweisen).

E. 7

gehabt. Es fehle am Vortatenerfordernis. Zudem fehle es auch an der Befürchtung der Begehung weiterer Delikte schwerer Natur. Die Mehrheit der im vorliegenden Strafverfahren zu beurteilenden Delikte sei nicht schwerer Natur.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens, festgesetzt auf CHF 400.00, sowie die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'500.00, vom Kanton Bern zu tragen (Art. 423 Abs. 1 i.V.m. Art. 428 Abs. 1 StPO).

E. 7.2

Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers für seine Aufwendungen im erstinstanzlichen Verfahren sowie im Beschwerdeverfahren ist durch das urteilende Gericht im Endentscheid festzusetzen (Art. 135 Abs. 2 StPO). Es ist darauf hinzuweisen, dass derjenige Teil der Entschädigung, welche auf das erstinstanzliche Sicherheitshaftanordnungsverfahren ARR 20 35 und das Beschwerdeverfahren fällt, – im Falle einer Verurteilung des Beschwerdeführers – von der Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO ausgenommen ist. Der Beschwerdeführer hat diese Kosten weder dem Kanton Bern zurückzubezahlen, noch muss er dem amtlichen Anwalt die Differenz zwischen dem amtlichen und dem vollen Honorar erstatten.

E. 8

und andererseits wegen mehrfacher Drohung und mehrfacher versuchter Nötigung – verurteilt worden ist (vgl. die Strafbefehle vom 18. Februar und 30. November 2016 sowie 30. November 2018; die Verurteilungen wegen Beschimpfung und Übertretung nach Art. 19a des Betäubungsmittelgesetzes stellen von vornherein kein schweres Vergehen im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO dar; vgl. E. 5.3 hiervor). Von der Staatsanwaltschaft wurde nicht dargetan, dass es sich bei den Delikten gegen das Vermögen um schwere Vermögensdelikte gehandelt hat. Derartige ist auch nicht gestützt auf die vorhandenen Akten auszumachen. Die Vermögensdelikte können folglich zur Begründung der Wiederholungsgefahr nicht herangezogen werden (vgl. E. 5.1 hiervor). Als einzige klassische Vortat ist vorliegend die Verurteilung wegen mehrfacher Drohung auszumachen (vgl. Strafbefehle vom 30. November 2016 und 30. November 2018). Auch im vorliegenden Strafverfahren wird dem Beschwerdeführer eine versuchte Drohung

vorgeworfen (vgl. Ziff. I/2 der Anklageschrift vom 29. Januar 2020). Für diese Vorstrafen hat der Beschwerdeführer aber offenbar ein äusserst geringe Strafe erhalten (vgl. den Strafbefehl vom 30. November 2016 [Geldstrafe von 75 Tagessätzen; inkl. Verurteilung wegen Sachbeschädigung und Beschimpfung]; Strafbefehl vom 30. November 2018 [Freiheitsstrafe 1 Monat; inkl. Verurteilungen wegen Sachentziehung, Beschimpfung, Nötigung, Hinderung einer Amtshandlung, Übertretung nach Art. 19a Betäubungsmittelgesetz, Sachbeschädigung]). In Anbetracht dessen und mangels weiterer Ausführungen der Staatsanwaltschaft zu diesen Taten – offenbar soll der Beschwerdeführer bei der Begehung der Drohungen und Nötigung noch keine Gewalt angewandt haben (vgl. Ziff. 2 der oberinstanzlichen Stellungnahme der Staatsanwaltschaft) – kann nicht davon ausgegangen werden, dass es sich hierbei um schwere Vergehen im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO gehandelt hat. Auch diese stellen demnach für sich allein genommen keine einschlägigen Vorstrafen dar. Der Staatsanwaltschaft und dem Zwangsmassnahmengericht ist beizupflichten, dass beim Beschwerdeführer grundsätzlich eine gewisse Aggravierungstendenz auszumachen ist, welche allenfalls die Anordnung von Sicherheitshaft rechtfertigen könnte. Während der Beschwerdeführer zunächst ausschliesslich Drohungen aussprach und versuchte zu nötigen, werden ihm nunmehr Delikte gegen Leib und Leben (mehrfach begangene einfache Körperverletzung) vorgeworfen. Die Straftatbestände der Drohung und der Nötigung schützen das Rechtsgut der persönlichen Freiheit. Beim Rechtsgut der persönlichen Freiheit und demjenigen von Leib und Leben handelt es sich um nahe verwandte Rechtsgüter, weshalb eine Aggravierung entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers grundsätzlich denkbar wäre. Gestützt auf die vorliegend spärlich dokumentierte Aktenlage – es liegt lediglich das Einvernahmeprotokoll des Beschwerdeführers vom 21. November 2019 vor, anlässlich deren Einvernahme er sich nicht zu sämtlichen ihm vorgeworfenen Körperverletzungsdelikten geäussert hat; weitere Einvernahmeprotokolle oder das Überwachungsvideo betreffend den Vorfall vom 12. September 2019 befinden sich nicht bei den Akten – kann indes nicht gefolgert werden, dass die dem Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren vorgeworfenen einfachen Körperverletzungsdelikte als mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit begangen anzusehen sind. Der Nachweis, dass die beschuldigte Person die Straftaten verübt hat, gilt bei

E. 9

der Wiederholungsgefahr – anders als bei der Annahme des dringenden Tatverdachts (vgl. E. 4 hiavor; geringere Anforderungen) – nur bei glaubhaftem Geständnis oder einer erdrückenden Beweislage (vgl. E. 5.2 f.). Von einer erdrückenden Beweislage – welche von der Staatsanwaltschaft zu belegen wäre – kann hier nicht die Rede sein, liegen den Akten doch lediglich die wenig ausführlichen Anzeigerapporte sowie die Arztberichte, indes kein einziges Einvernahmeprotokoll der mutmasslichen Opfer vor. Der Beschwerdeführer selbst ist zwar dem Grundsatz nach insofern geständig, als er die mutmasslichen Opfer tätlich angegangen hat. Er will diese indes aber offenbar lediglich mit der flachen Hand resp. zur Verteidigung geschlagen haben. Der Verteidiger ist deshalb der Ansicht, dass es sich bei den Schlägen lediglich um Tötlichkeiten gehandelt hat. Bei dieser Ausgangslage kann nicht von einem vollumfänglichen glaubhaften Geständnis gesprochen werden, welches den unweigerlichen Schluss zuliesse, dass die inkriminierten einfachen Körperverletzungen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit begangen wurden. Diese können folglich derzeit nicht als Vortaten zur Begründung einer Aggravierung und damit der Wiederholungsgefahr herangezogen werden. Gestützt auf diese kann folglich

ebenfalls nicht argumentiert werden, dass schwere Delikte drohen. Dasselbe gilt betreffend die beim Amtsgericht K. _____ (Ortschaft) hängige Anklage wegen Schändung, evtl. mehrfach begangen, etc. Auch hierbei handelt es sich um Delikte eines hängigen Strafverfahrens. Dass insoweit ein glaubhaftes Geständnis oder eine erdrückende Beweislage vorliegt, wird von der Staatsanwaltschaft erst gar nicht geltend gemacht. Weiter kommt hinzu, dass fraglich erscheint, ob die inkriminierten mehrfach begangenen einfachen Körperverletzungen unter dem Blickwinkel der erheblichen Sicherheitsrelevanz überhaupt als schwere Vergehen im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO anzusehen wären. Beim betroffenen Rechtsgut von Leib und Leben handelt es sich zwar um das höchste Rechtsgut, was grundsätzlich für ein schweres Vergehen spricht. Vorliegend gilt es aber auch zu berücksichtigen, dass die Staatsanwaltschaft für sämtliche dem Beschwerdeführer vorgeworfenen Delikte (insbesondere auch wegen mehrfach begangener Sachbeschädigung, geringfügigen Diebstahls, Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, Hinderung einer Amtshandlung, mehrfach begangenen Ungehorsams gegen eine amtliche Verfügung etc.) lediglich eine unbedingte Freiheitsstrafe von 10 Monaten beantragt hat. Eine Massnahme steht im vorliegenden Strafverfahren nicht zur Debatte. Derzeit ist auch nicht auszumachen, dass das Regionalgericht eine weitaus höhere Strafe als die beantragten 10 Monate Freiheitsstrafe aussprechen könnte. Wie vorstehend dargetan wurde, ist Sinn und Zweck der Anordnung von Haft wegen Wiederholungsgefahr die Verhütung weiterer schwerwiegender Delikte (sog. Präventivhaft). Bei der Annahme, dass der Beschwerdeführer weitere Delikte begehen könnte, ist Zurückhaltung geboten, da die Präventivhaft einen schwerwiegenden Eingriff in das Grundrecht der persönlichen Freiheit darstellt. Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr ist restriktiv zu handhaben (vgl. E. 5.4 hiervor). Mit der Anordnung der Sicherheitshaft könnte zwar grundsätzlich verhindert werden, dass weitere Delikte begangen werden. Angesichts der beantragten Strafe (10 Monate Freiheitsstrafe) erscheint indes fraglich, ob Verbrechen oder schwere Vergehen drohen. Es erschiene zudem sinnwidrig und widersprüchlich, den Beschwerdeführer

E. 10

unter dem Gesichtspunkt der Prävention bis zur Hauptverhandlung in Sicherheitshaft zu belassen, im Wissen darum, dass die Präventivwirkung so oder anders lediglich geringfügig ausfallen wird resp. sehr beschränkt ist. Der Beschwerdeführer befindet sich bereits seit 16. September 2019, d.h. mehr als 5.5 Monate, in Haft. Mit der Anordnung der Sicherheitshaft für drei Monate bis am 5. Mai 2020 wäre der Beschwerdeführer fast 8 Monate in Haft, d.h. er hätte im Falle einer Verurteilung unter Anrechnung der bereits ausgestandenen Untersuchungs- und Sicherheitshaft so oder anders lediglich noch ca. zwei Monate Freiheitsstrafe zu vollziehen. Auch aus diesem Grund erscheint die Sicherheitshaft vorliegend nicht angezeigt. Schliesslich rechtfertigt sich die Anordnung der Sicherheitshaft auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Beschleunigung. Das Vorverfahren wurde bereits abgeschlossen. Gemäss Art. 333 Abs. 2 StPO kann das Gericht der Staatsanwaltschaft zwar gestatten, die Anklage zu erweitern, wenn während der Hauptverhandlung neue Straftaten der beschuldigten Person bekannt werden. Hierbei handelt es sich indes um eine blosser Ausnahmebestimmung (vgl. STEPHENSON/ZALUNARDO-WALSER, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, a.a.O., N. 8 zu Art. 333 StPO). Wurde Anklage erhoben, ist in der Regel nicht mehr mit einer Erweiterung der Anklage und damit einer Verfahrensverzögerungen zu rechnen. Zu diesem Zeitpunkt rechtfertigt sich die Anordnung der Sicherheitshaft mit dem Ziel der Beschleunigung folglich nur noch in

Ausnahmefällen. Eine solche Konstellation ist vorliegend nicht auszumachen. 6. Nach dem Gesagten sind die Voraussetzungen für die Anordnung der Sicherheits- haft nicht erfüllt. Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr ist nicht gegeben. Weitere besondere Haftgründe werden nicht geltend gemacht und sind auch nicht ersicht- lich. Die Beschwerde ist somit gutzuheissen und der Entscheid des Zwangsmass- nahmengerichts vom 6. Februar 2020 ist aufzuheben. Der Beschwerdeführer ist durch die Staatsanwaltschaft unverzüglich aus der Sicherheitshaft zu entlassen. 7.

E. 11

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.